

Protokoll:

Nach § 97 Abs. I GemO ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Gemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Art, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Beratung in den Ausschüssen zu den Haushaltsansätzen erfolgt demzufolge in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass schutzwürdige Interessen bzw. Gründe des Gemeinwohls zu schützen sind. Dies ist nach wie vor der Fall bei der Beschlussfassung über einzelne Förderungen und deren Höhe.

Es gab keine Anregungen zum Haushaltsplanentwurf.